

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Petra Pau, Dr. André Hahn,
Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/21050 –**

Brandanschlag auf ein jüdisches Altenheim in München vor 50 Jahren (Nachfragen zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/19177)

Vorbemerkung der Fragesteller

In der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/17536 zu den Ermittlungen der Tathintergründe und mutmaßlichen Täterschaft eines Brandanschlags auf das Gemeindehaus und das Seniorenheim der Jüdischen Gemeinde in der Reichenbachstraße 27 in München im Jahr 1970 wurde unter anderem nach den Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden zu den mutmaßlichen Tathintergründen gefragt. Am 13. Februar 1970 wurden in München sieben Jüdinnen und Juden ermordet, 15 weitere verletzt. Unter den sieben Todesopfern des Brandanschlags waren auch zwei Holocaust-Überlebende. Eine unbekannte Person verschüttete damals mutmaßlich 20 Liter Benzin im Treppenhaus des Altenheims und zündete es am Ausgang an. Bis heute sind die Tathintergründe ungeklärt. Aus dem kollektiven Gedächtnis der Bundesrepublik ist der Brandanschlag auf das Jüdische Gemeindehaus und Seniorenheim nahezu verschwunden. Die Antworten der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/19177 auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/17536 geben Anlass zu Nachfragen.

1. Auf wessen Veranlassung und welcher Rechtsgrundlage und mit welchen Ermittlungsbefugnissen waren die – laut Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/19177 – vom 14. Februar bis 15. April 1970 zur Unterstützung der Ermittlung des oder der Täter des Brandanschlags auf das Jüdische Gemeindehaus und Seniorenheim in der Reichenbachstraße 27 in München in der damaligen Ermittlungsgruppe eingesetzten 17 Beamten des Bundeskriminalamtes (BKA) dort tätig?
2. Weshalb und auf wessen Veranlassung wurde der Einsatz der Beamten des BKA in der damaligen Ermittlungsgruppe am 15. April 1970 beendet?

3. Gab es währenddessen oder danach beim BKA eine Befassung mit den Ermittlungen zu dem Brandanschlag?
4. Hat das BKA dem Bundesministerium des Innern (BMI) seinerzeit zu seiner Befassung mit dem Brandanschlag berichtet, und falls ja, wann, und was, falls nein, weshalb nicht?
5. Hat das BKA als Zentralstelle nach Artikel 87 Absatz 3 des Grundgesetzes für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen und für die Kriminalpolizei insbesondere Informationen zu dem Brandanschlag von Polizeibehörden der Länder entgegengenommen oder an sie übermittelt?
6. Welche Polizeibehörden welcher Länder haben über das BKA als Zentralstelle Informationen zum Brandanschlag ausgetauscht?
7. Welche Informationen wurden durch das BKA dabei von welcher Polizeibehörde welchen Landes an welche Polizeibehörde welchen Landes übermittelt?

Die Fragen 1 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor, da aufgrund des bereits 50 Jahre zurückliegenden Anschlags keine Akten im Bestand des Bundeskriminalamts (BKA) mehr vorhanden sind.

8. Waren weitere Sicherheitsbehörden des Bundes oder der Länder nach Kenntnis der Bundesregierung mit eigenem Personal in der damaligen Ermittlungsgruppe in München vertreten?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, dass weitere Sicherheitsbehörden des Bundes oder der Länder mit eigenem Personal in der damaligen Ermittlungsgruppe in München – bestehend aus Beamten des Polizeipräsidiums München, des Bayerischen Landeskriminalamts und des BKA – vertreten waren.

9. Welche eigenen Erkenntnisse haben phasenweise in der Ermittlungsgruppe mit eigenem Personal vertretene Polizeibehörden zu mutmaßlichen Tathintergründen und Täterschaft generiert?

Es wird auf die Antwort zu Fragen 1 bis 7 verwiesen.

10. Wie begründete der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof 2013 seine Zuständigkeit für die Ermittlungen im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der seinerzeit geltenden Fassung?

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) hat die Ermittlungen seinerzeit nach § 120 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) alte Fassung (a. F.) übernommen. Nach § 142 Absatz 1 GVG in Verbindung mit dieser Vorschrift lag eine Verfolgungszuständigkeit des GBA vor, weil die Tat – hier der Mord in sieben tateinheitlichen Fällen mit versuchtem Mord in 15 tateinheitlichen Fällen – nach den Umständen bestimmt und geeignet war, den Bestand oder die Sicherheit des Staates zu beeinträchtigen, und zudem die besondere Bedeutung des Falles im Sinne dieser Vorschrift bejaht werden konnte.

Im Wesentlichen gründete die Übernahmeentscheidung auf den folgenden Erwägungen:

Die Tat war bestimmt und geeignet, die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen, indem sie das innere Gefüge des Gesamtstaates oder dessen Verfassungsgrundsätze angriff. Betroffen waren durch den Angriff auf Repräsentanten einer religiösen Minderheit die Verfassungsgrundsätze der Gleichheit nach Artikel 3 des Grundgesetzes und Menschenwürde nach Artikel 1 des Grundgesetzes. Durch die Tat wurde ein grundsätzliches Klima der Angst und Einschüchterung erzeugt, welches das friedliche Zusammenleben der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen infrage stellte und gleichzeitig das Vertrauen der Bevölkerung auf einen ausreichenden staatlichen Schutz gezielt erschütterte. Beides zusammen war als Beeinträchtigung der inneren Sicherheit des Gesamtstaates zu werten.

Die besondere Eignung der Tat, die vorgenannten Rechtsgüter zu beeinträchtigen, ergab sich insbesondere aus der Fanalwirkung des Anschlages. Die Eignung war im Rahmen einer Gesamtabwägung unter Berücksichtigung der Umstände der Tatbegehung wie etwa der Auswahl der Tatopfer, des Tatortes und des Tatmittels sowie sonstiger die Tat kennzeichnender, ihr vorausgehender, sie begleitender oder nachfolgender Umstände zu beurteilen.

Die Tat reihte sich in eine Serie von politisch motivierten Straftaten gegen die jüdische Bevölkerung in Deutschland seit Ende der sechziger Jahre ein und war auch zum Übernahmezeitpunkt in diesem Gesamtkontext zu bewerten.

Dem Fall kam die besondere Bedeutung im Sinne von § 120 Absatz 2 Satz 1 GVG (a. F.) zu. Dazu musste es sich unter Beachtung des Ausmaßes der Verletzung des individuellen Rechtsguts der durch die Tat konkret Geschädigten um ein staatsgefährdendes Delikt von erheblichem Gewicht handeln, das seine besondere Bedeutung dadurch gewann, dass es die dem § 120 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 GVG (a. F.) zugrundeliegenden Schutzgüter des Gesamtstaates in einer derart spezifischen Weise angriff, dass ein Einschreiten des GBA geboten war. Dabei erforderte die Beurteilung des Falles eine Gesamtwürdigung der Umstände und Auswirkungen der Tat unter besonderer Berücksichtigung des Gewichts ihres Angriffs auf das jeweils betroffene Rechtsgut des Gesamtstaates. Auch wenn, wie die Geschichte gezeigt hat, der Brandanschlag auf die Israelitische Kultusgemeinde in München das Staatsgefüge der Bundesrepublik letztlich nicht beeinträchtigt hat, war die Tat dennoch geeignet, die verfassungsrechtlichen Grundsätze der Bundesrepublik zu erschüttern und damit dem Staat erheblich zu schaden. Aus diesen Gründen konnte der Tat auch zum Übernahmezeitpunkt, insbesondere unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Verletzung der individuellen Rechtsgüter, ein derart staatsgefährdender Charakter zugeschrieben werden, dass eine Strafverfolgung durch den GBA geboten war.

11. Welchen weiteren Fall hat 2013 der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof zusammen mit den Ermittlungen zum Brandanschlag seinerzeit übernommen (Bundestagsdrucksache 19/19177, Vorbemerkung der Fragesteller)?

Das Ermittlungsverfahren betreffend den Brandanschlag auf die Israelitische Kultusgemeinde am 13. Februar 1970 in München hat der GBA als Einzelvorgang am 16. August 2013 von der Staatsanwaltschaft München I übernommen. Gleichzeitig mit dem Verfahren betreffend den Brandanschlag auf die Israelitische Kultusgemeinde hat die Staatsanwaltschaft München I das Verfahren zum Brandanschlag auf Amtsgerichtsrat Dr. Albert Weigl am 23. Februar 1970 in München dem GBA zur Prüfung der Übernahme vorgelegt. Der GBA hat dieses Verfahren am 7. August 2013 übernommen.

12. Befinden sich in dem laut Antwort der Bundesregierung zu Frage 15 der Kleinen Anfrage (Bundestagsdrucksache 19/19177) vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof im Zuge seiner Ermittlungen ab 2013 ausgewerteten Altaktenbestand auch Informationen aus nachrichtendienstlichem Aufkommen, etwa in Form von Behördenzeugnissen?

In der Antwort zu Frage 15 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/19177 findet sich kein Bezug zu einem ab 2013 ausgewerteten Altaktenbestand. Die Frage 12 dürfte sich daher auf die Antwort zu Frage 10 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/19177 beziehen. In diesem Zusammenhang kann mitgeteilt werden, dass sich in dem Altaktenbestand Informationen aus nachrichtendienstlichem Aufkommen befinden.

13. Weshalb hat der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof laut Antwort der Bundesregierung zu Frage 14 der Kleinen Anfrage (Bundestagsdrucksache 19/19177) im Zuge der Ermittlungen keine Akten der Nachrichtendienste des Bundes und der Landesämter für Verfassungsschutz angefordert?

Gründe für die Nichtanforderung von Akten bei Nachrichtendiensten des Bundes und der Länder sind in den Akten nicht niedergelegt.

14. Hat es – unbeschadet des Umstandes, dass dem Bundesnachrichtendienst (BND) laut Antwort der Bundesregierung zu Frage 13 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/19177 keine Quellenmeldungen mit Bezug zum Anschlag vorliegen – angesichts der Aufgabenstellung des Bundesnachrichtendienstes, Informationen von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland zu sammeln und auszuwerten, zu irgendeinem Zeitpunkt eine Befassung des BND mit dem Brandanschlag gegeben?
15. Hat es beim BND insbesondere Anfragen an oder anderweitige Kontaktaufnahmen von bzw. zu ausländischen Nachrichtendiensten mit Bezug zum Anschlag auf das Gebäude der Israelitischen Kultusgemeinde gegeben?
16. Hat der BND aus Informationsersuchen oder anderweitigen Kontaktaufnahmen von bzw. zu ausländischen Nachrichtendiensten Informationen ausländischer Nachrichtendienste mit mutmaßlichem Bezug zum Anschlag auf das Gebäude der Israelitischen Kultusgemeinde beim BND erhalten?
17. Hat es beim BND anderweitiges, nicht auf Meldungen eigener Quellen, Informationsersuchen oder anderweitige Kontaktaufnahmen von bzw. zu ausländischen Nachrichtendiensten zurückgehendes, nachrichtendienstliches Informationsaufkommen mit mutmaßlichem Bezug zum Anschlag auf das Gebäude der Israelitischen Kultusgemeinde gegeben?
18. Hat der BND zu irgendeinem Zeitpunkt die Bundesregierung zum Anschlag auf das Gebäude der Israelitischen Kultusgemeinde informiert, und falls ja, welches Bundesministerium bzw. Gremium der Bundesregierung, wann, und auf wessen Veranlassung?

Die Fragen 14 bis 18 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In den Altunterlagen konnten keine anfragegegenständlichen Informationen ermittelt werden.

19. Haben deutsche oder ausländische Nachrichtendienste nach Kenntnis der Bundesregierung von deutschen Stellen, seien es Regierungsstellen, Sicherheitsbehörden des Bundes oder der Länder, direkt oder indirekt Informationen mit mutmaßlichem Bezug zu dem Brandanschlag erhalten?
20. Hat sich das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), ggf. im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern (BMI) oder auf dessen Veranlassung, mit den Hintergründen des Brandanschlags befasst, und falls nein, weshalb im Hinblick auf die Betroffenheit der ihm zugewiesenen Aufgaben nicht?
21. Hat das BfV von Sicherheitsbehörden der Länder, insbesondere Landesämtern für Verfassungsschutz, Informationen zu mutmaßlichen Tathintergründen zum Brandanschlag erhalten oder diese selbst darüber informiert?
22. Hat das BfV dem BMI zu seiner Befassung mit dem Brandanschlag berichtet, und falls ja, wann, und was, falls nein, weshalb nicht?

Die Fragen 19 bis 22 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Hinblick auf Frage 19 konnten in den Altunterlagen des Bundesnachrichtendienstes und des Bundesamtes für den Militärischen Abschirmdienst keine anfragegegenständlichen Informationen ermittelt werden.

Im Übrigen ist die Bundesregierung bezüglich der in den Fragen erbetenen Informationen nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Fragen nicht beantwortet werden können.

Eine Beantwortung der Frage kann wegen des unzumutbaren Aufwandes, der mit der Beantwortung verbunden wäre, nicht erfolgen. Die Klärung der Frage würde die Sichtung eines immensen Aktenbestandes im Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) erforderlich machen. Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung bestätigt, dass das parlamentarische Informationsrecht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit steht (siehe Urteil des BVerfG vom 7. November 2017, 2 BvE 2/11, Rz. 249). Es sind alle Informationen mitzuteilen, über die die Bundesregierung verfügt oder die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann.

Eine inhaltliche Auswertung der Dokumente wäre händisch vorzunehmen. Die in Akten enthaltenen Dokumente müssten zunächst einzeln gesichtet werden, da eine Abfrage mittels einzelner Suchbegriffe in den vorhandenen Papierakten nicht möglich ist. Der mit der händischen Suche und den etwaigen Prüfungen verbundene Aufwand würde die Ressourcen der zuständigen Abteilung im BfV für einen nicht absehbaren Zeitraum vollständig beanspruchen und ihre Arbeit zum Erliegen bringen. Eine Teilantwort ist ebenfalls nicht möglich, da auch diese den dargestellten Aufwand erfordert.

23. Welche Informationen zu mutmaßlicher Täterschaft bzw. zu Tathintergründen des Anschlags auf das Gebäude der Israelitischen Kultusgemeinde hat das BMI gegenwärtig im eigenen Aktenbestand (bitte jeden Aktenvorgang mit stichwortartiger Erfassung im Aktenplan aufführen)?

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) hat zwei Vorgänge im eigenen Aktenbestand, die sich mit möglichen Hintergründen des Brandanschlags auf ein jüdisches Altenheim im Februar 1970 befassen.

Es handelt sich dabei zum einen um eine Ministervorlage vom 17. Juli 2012, die sich unter dem Titel „Brandanschlag auf das jüdische Altenheim in Mün-

chen im Febr. 1970; aktuelle Medienberichterstattung über eine angebliche Täterschaft aus dem linksextremistischen Spektrum“ in den Akten des BMI befindet, sowie um eine dpa-Pressemeldung vom 30. September 2013 mit dem Titel „Linksextreme hinter Anschlag 1970 auf jüdisches Gemeindehaus?“, die unter diesem Titel in der Akte aufgeführt ist. In der Ministervorlage wird mitgeteilt, dass dem BKA keine polizeilichen Erkenntnisse vorlägen, wonach der Brandanschlag tatsächlich von Linksextremisten verübt worden sein könnte.

24. Wurden mit Bezug auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 11 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/19177 die Opfer und Hinterbliebenen des Brandanschlags – unbeschadet des Umstandes, dass die Durchführung des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) in der Zuständigkeit der Landesbehörden liegt – nach Kenntnis der Bundesregierung proaktiv über mögliche Ansprüche nach dem OEG informiert?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

